1. Einfache Änderung Bebauungsplan Kolkwitz Wohngebiet • "Südrand Zahsow"

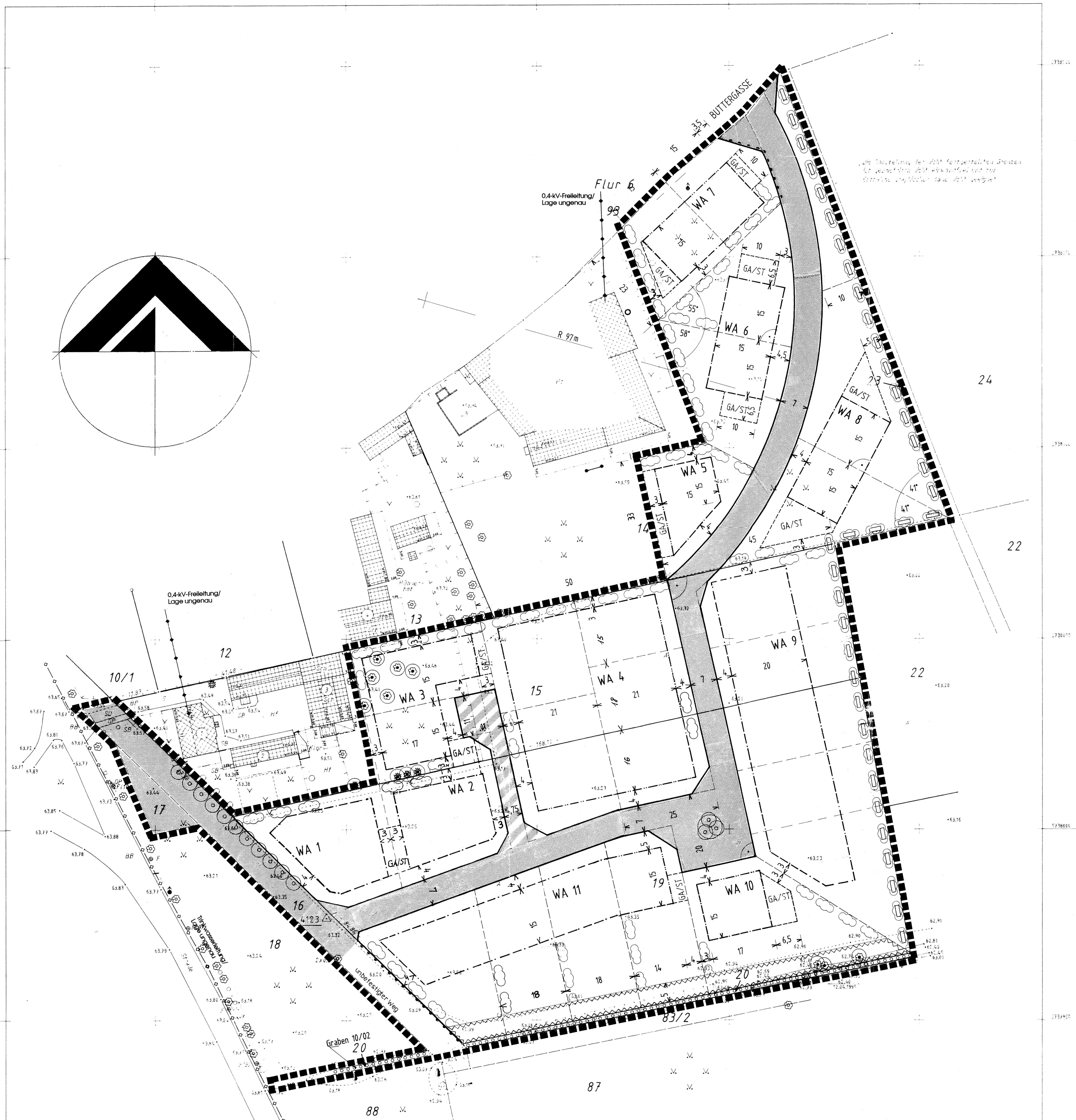

Gebäude	1	2	3	4
Nutzung	Wohnhaus	Scheune	Scheune	Wohnhaus
Außenwände	massiv/verp.	massiv/n.verp.	Holz	Holz
Dachart	Satteldach	Satteldach	Satteldach	Satteldach
Dachneigung				
Bedachung	Ziegel	Ziegel	Ziegel	wellblech
Anzahl Vollgeschosse	II	I	I	I
EFH				
Hauptwandhöhe	3,66	3,04	3,60	4,05

Weitere Verfahrensvermerke

7) Korrigierte Ausfertigung
Der Bebauungsplan in der Fassung vom November 1998, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kolkwitz, 09.03.2004
Ort, Datum, Siegelabdruck

Andreas Petzold
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Fritz Handrow
Bürgermeister

8) Nach erfolgter Korrektur der Ausfertigung wurde die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der dieser Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, im Amtsblatt der Gemeinde Kolkwitz Nr.: 03/04 vom 27. März 2004 **erneut** ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz am 01.12.1998 als Satzung beschlossene und am 17.02 1999 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigte Bebauungsplan **rückwirkend zum 27.03.1999** in Kraft gesetzt.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von Mängeln in der Abwägung, auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen worden.

Kolkwitz, 30.03.2004
Ort, Datum, Siegelabdruck

Handrow
Bürgermeister

Gemarkung: Kolkwitz — Flur: 7

aus Flurstück	Fläche	Grundbuch Blatt	BVNR	Eigentümer	Nutzungsberechtigte:
23	330	2507		Gemeinde Kolkwitz	
93	2680	135		EdV RT: Rat der Gemeinde Kolkwitz	

Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure E.V.

Amtlicher Lageplan

Maßstab 1: 500

Baugenehmigungsbehörde: Landkreis Spree-Neiße

Bauvorhaben: Bau Vorl. VO §2 (Baugenehmigung)
Bauherr: Wehlan
Gemeinde: Zahsow
Auftr.-Nr.: 5695

Orientierung: Blattschnitt

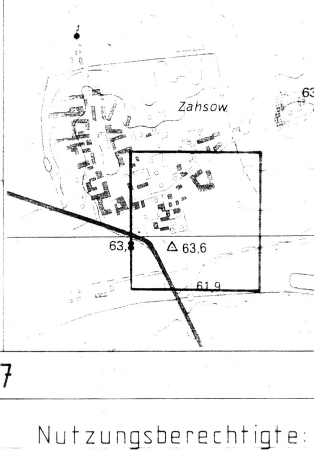

Gemarkung: Kolkwitz — Flur: 7

aus Flurstück	Fläche	Grundbuch Blatt	BVNR	Eigentümer	Nutzungsberechtigte:
10/1	457	2507		Gemeinde Kolkwitz	
12	1458	1152		Weihrauch, Veronika geb. Lausch	
13	2250	1135		Huchatz, Manfred	
14	10960	1134		Perk, Ernst	
15	6494	1168		Frenzel, Klaus-Dieter	
16	1420	135		EdV RT: Rat der Gemeinde Kolkwitz	
19	16490	1131		Wehlan, Martin	
20	550	2507		Gemeinde Kolkwitz	
22	17204	1169		Perk, Anna	

Zeichenerklärung

Laubwald, Mischwald, Nadelwald
Gartenland
Wiese, Weide
Sport-, Erholungs-, Rastfläche
Wohngebäude — vorhandene Bebauung
Wirtschaftsgebäude
Rasenbetonplatten
Stahlbetonmast
Stahlbetonmast
Stahlgittermast
Lampe
Unterflurhydrant
Oberflurhydrant
Pumpe
Brunnen
Gebüschfläche
Einzelgebüsch
Laubbaum
Holzmast
Flurstücksgrenze
Abstandsflächen
nicht festgestellte Grenze

Vervielfältigung verboten
Urheberrechtlich geschützt

Vermessungs- und Ingenieurbüro
Blume
03226 Vetschau
Cottbuser Str. 10
Gefertigt nach örtlicher Messung und amtlichen Unterlagen.
Es besteht keine Gewähr dafür, daß das Gelände frei von unterirdischen Leitungen ist.
Ich übernehme die Verantwortung für die Richtigkeit.
Dipl.-Ing. Detlef Blume
Vermessungsbefugte n. Landesrecht

Textliche Festsetzungen (Planteil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
Die zulässige bauliche Nutzung regelt der § 4 BauNVO.
Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO für **nicht zulässig** erklärt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Vollgeschosse, Grund- und Geschoßflächenzahl (§16 f. und 19 f. BauNVO)
Im gesamten Plangebiet werden festgesetzt:
Vollgeschosse - I
Grundflächenzahl - 0,4
Geschoßflächenzahl - 1,2

2.2 Höhe baulicher Anlagen und Nebenanlagen (§ 18 BauNVO)
Bezugspunkt dieser Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der das jeweilige Grundstück erschließenden Anliegerstraße an der am niedrigsten gelegenen Einfahrt.

2.2.1 Die Traufhöhe
-Traufhöhe ist die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand
- ist als Höchstmaß wie folgt festgesetzt: Baufenster WA 1 - 10 .... 4,8 m
Baufenster WA 11 .... 4,0 m

2.2.2 Die Firsthöhe
-Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel des Satteldaches. Maßgebend ist das eingedeckte Dach- ist als Höchstmaß wie folgt festgesetzt: Baufenster WA 1 - 10 .... 8,5 m
Baufenster WA 11 .... 8,0 m

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)
Im gesamten Plangebiet wird **offene Bauweise** festgesetzt.
Es sind **Einzel- und Doppelhäuser** zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
Die Festsetzung erfolgt durch Baugrenzen und Baulinien im "Planteil A". Abstandsflächenregelung entsprechend der geltenden Brandenburgischen Bauordnung.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

4.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig; ausgenommen Abfallbehälterplätze, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports), die ausnahmsweise zugelassen werden können.

4.2 Garagen sind nur ebenerdig, innerhalb der Baugrenzen und in den dafür gekennzeichneten Bereichen zulässig.

4.3 Die notwendige Anzahl an Stellplätzen richtet sich nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften und ist ausschließlich innerhalb der Baugrundstücke nachzuweisen und zu realisieren (§ 49 BbgBO).

5. Verkehrsflächen - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Anschluß an Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

5.1 Verkehrsflächen
Verkehrsflächen sind nur wasser- und luftdurchlässig zu befestigen.
Nicht für Fahr- und Fußgängerverkehr erforderliche Teile öffentlicher Verkehrsflächen sind zu begrünen.

6. Versorgungsflächen und Führung von Versorgungsanlagen (§9 Abs.1 Nr.12-14 BauGB)

6.1 Erschließende Versorgungseinrichtungen und Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete sind in der Regel innerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen vorzusehen (siehe Regelstraßenquerschnitte). Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind sie auch auf den Grünflächen zulässig, sofern vertragliche Vereinbarungen (Baulasten) zwischen Versorgungsträger und Grundstückseigentümer getroffen sind oder gemeindeeigene bzw. versorgungsträgereigene Grundstücke berührt werden.

6.2 Alle Versorgungsleitungen sind nur unterirdisch verlegt zulässig.

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7.1 Die durch den Grünordnungsplan begründeten Festsetzungen für private und öffentliche Grünflächen sind bindend, grundsätzlich ist auf die Verwendung von einheimischen Gehölzen zu orientieren. Der Anteil der Koniferengehölze innerhalb der Grünflächen wird mit höchstens 15 % an den Gehölzpflanzungen je Grundstück festgesetzt.

7.2 Zusätzlich zu den unter Punkt 8 festgesetzten Pflanzbindungen sind je 50 m² Grundfläche (§19 Abs. 4 BauNVO) zwei Sträucher und ein Großbaum entsprechend der Pflanzlisten (Anhang 10 Punkt 7.1 des Grünordnungsplanes) anzupflanzen, Mauern und Wandflächen sind in geeigneter Weise flächig zu begrünen.

7.3 Bei Einreichung eines Baugesuches ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

7.4 Die Grünanlagen sind im Sinne von Ersatzmaßnahmen nach BbgNatSchG innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung der Baumaßnahme zu erstellen.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

und **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

8.1 Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18 915 Bl.2 abzuschieben und einer sinnvollen Nutzung zu zuführen.

8.2 Der Verursacher des Eingriffs ist gemäß §§ 12, 14 BbgNatSchG zum Ausgleich und Ersatz verpflichtet. Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes festgesetzt.

8.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden für die mit Pflanzbindung belegten Flächen wie folgt festgesetzt:

8.3.1 Baumpflanzungen in öffentlichen Verkehrsflächen

8.3.2 Verkehrsgrün entsprechend Straßenregelquerschnitt

8.3.3 Abstandsgrün an Grundstücksgrenzen

8.3.4 Baum-Strauch-Pflanzung am Ostrand des Plangebietes

8.3.5 Grabenaushub für Graben 10/02, Schaffung eines Durchlasses zum Brahmower Landgraben

8.3.6 Pflanzung von Ufergehölzen an Südseite des Grabens, Flurstück 20

8.4 Festsetzung zu den Pflanzbindungen in 8.3

8.4.1 Alter der zur Pflanzung kommenden Bäume 2 xv

8.4.2 Alter der zur Pflanzung kommenden Sträucher 2 xv (Höhe 90 bis 120 cm)

8.4.3 Hauptarten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der Pflanzliste des Grünordnungsplanes (Anhang 10 Punkt 7.1 des Grünordnungsplanes).

8.4.4 Für die unter Punkt 8.3.4 genannte Pflanzbindung müssen Starkbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm erbracht werden.

8.5 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Punkt 8.3.1, 8.3.2, 8.3.5 und 8.3.6 sind gleichzeitig mit der Erschließung des Wohnstandortes zu erstellen und gelten im Sinne von § 12 Abs. 2 BbgNatSchG erst nach dreijähriger Pflege nach Abschluß der Pflanzarbeiten als erbracht.

9. Gewässerschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

9.1 Die Ableitung und Behandlung der anfallenden Schmutzwasser hat durch die öffentlichen Abwasseranlagen zu erfolgen. Bis zur Möglichkeit des Anschlusses an das zentrale Abwassernetz ist für das Baugebiet **eine** abflußlose, wasserdichte Sammelgrube zulässig, welche auf Flurstück 87 errichtet wird.

9.2 Sämtliche unbelastete Niederschlagswässer von öffentlichen sowie privaten Straßen, Stellplätzen, deren Zufahrten, von Dachflächen und weiteren befestigten Flächen können örtlich versickert werden.

10. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB)

Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Cottbus-Nord. Deshalb ist bei der Errichtung von Gebäuden ist im Baugenehmigungsverfahren der Schallschutznachweis für die Außenbauteile gegen Außenlärm entsprechend der Gebäudetypik zu erbringen. Für Wohnräume ist entsprechend der geltenden VDI-Richtlinien und der Leitlinie des Ministers UNR des Landes Brandenburg vom 12.08.1996 die Einhaltung der Innenschallpegel von tags 35 dB(A) und nachts 25 dB(A) nachzuweisen.

HINWEISE

Bodendenkmalpflege (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese nach § 19 DSchG BB unverzüglich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte Potsdam (Außenstelle Cottbus) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen und die Fundstelle für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
Die Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich werden vom zuständigen Denkmalamt begleitet.

Kranaufstellung während der Bauzeit ist genehmigungspflichtig.

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung

Zeichen	Bedeutung	Rechtsgrundlage
WA	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)

2. Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Bedeutung	Rechtsgrundlage
Baulinie	(§ 23 Abs.2 BauNVO)
Baugrenze	(§ 23 Abs.3 BauNVO)
geplante Grundstücksgrenze	

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.4,11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Befahrbarer Wohnweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

4. Planungen zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

- Erhaltung von Bäumen
- Anpflanzung von Bäumen/ s. Planteil B • 8.3.1
- Sträucher/ s. Planteil B • 8.3.3
- Baum-Strauch-Pflanzung/ s. Planteil B • 8.3.4
- Ufergehölze/ s. Planteil B • 8.3.6

5.Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Ga/St — Flächen für Stellplätze oder Garagen (Garagen und Stellplätze zulässig)
- von Bebauung freizuhaltende Fläche (Abstand zum Graben)
- Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

- Versorgungsleitung, oberirdisch
- Versorgungsleitung, unterirdisch

Bestandsangaben nach DIN 18 702

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132) mit der Änderung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1124)

Längen- und Höhenangaben in Metern

Bauordnungsrechtliche Festlegungen

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB und des § 89 BbgBO sind nachfolgende bauordnungsrechtliche Vorschriften Teil der Festsetzung des Bebauungsplanes:

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Gebäudegestaltung (i. V.m. § 12 BbgBO)

1.1.1 Es sind nur stehende Fensterformate zulässig.

1.1.2 Als Dachform für alle Hauptgebäude wird Satteldach mit Neigungen zwischen 35° und 45° festgesetzt.
Ausnahmsweise kann im Baufeld WA 9 Walmdach zugelassen werden.

1.1.3 Die Art der Dachhaut für alle Hauptgebäude wird als Hartdach in der Farbskala Rot bis Braun festgesetzt.

1.1.4 Fassadenbekleidungen aus Metall, Kunststoff, Asbestzement o.ä. Plattenbelag sind **nicht zulässig**. Verklinkerungen sind zulässig.

1.1.5 Die Höheneinordnung der Hauptgebäude wird wie folgt festgesetzt:
- die Höhenlage der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses- allgemein mit 0,00 bezeichnet- ist als Höchstmaß wie folgt festgesetzt: .... 0,8 m
Bezugspunkt dieser Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der das jeweilige Grundstück erschließenden Anliegerstraße an der am niedrigsten gelegenen Einfahrt.

1.2 Werbeanlagen (i.V. m. § 13 BbgBO)
Für Werbeanlagen, auch solche, die keine baulichen Anlagen sind, wird die Zulässigkeit nach § 13 Abs. 4 BbgBO festgesetzt. Fremdwerbung ist unzulässig.

2. Einfriedungen (i.V. m. § 10 BbgBO)

Einfriedungen sind nur als Holzzäune, Holzpalisaden und Maschendrahtzäune, letztere immer nur in Kombination mit Hecken, Schling- oder Kletterpflanzen zulässig. Ihre Höhe wird zu öffentlichen Verkehrsflächen bis maximal 0,8 m Höhe und an den sonstigen Grundstücksgrenzen auf maximal 1,8 m begrenzt. Ausnahmsweise können Mauern dort errichtet werden, wo zum Sicht- oder Schallschutz eine Abschirmung des öffentlichen oder privaten Bereiches erforderlich wird.

3. Grundstücksfreiflächen (i.V. m. § 9 BbgBO)

3.1 Lagerflächen, Abfallflächen und Abfallbehälterplätze sind zur Herstellung eines Sichtschutzes mit ortstypischen, standortgerechten Sträuchern zu umpflanzen.

3.2 Flächebefestigungen innerhalb der Baugrundstücke sind wasser- und luftdurchlässig herzustellen.

AUFTRAGGEBER
Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03097 Kolkwitz

PLANVORHABEN
Bebauungsplan Kolkwitz OT Zahsow Wohngebiet • "Südrand Zahsow"

GEZ.: DATUM: November 1998

1. Einfache Änderung

DARSTELLUNG
Planteil A

MASSTAB 1 : 500 TEILBLATT:

Ulrike Herzog
Architektin BDB/BAK
BA 3154 - 91 - 1 - A

Architektur & Städtebau
Herzog • Stoyan GbR
Dipl.-Arch. Ulrike Herzog
Dipl.-Ing. Uwe Stoyan

W.-Külz-Straße 29 • 03046 Cottbus • Telefon 0355/21 425 + 0172 93 93 892 • Fax 0355/21 450

Genehmigungsvermerk:
Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.2.99
Az. 31/99 genehmigt.

Cottbus, den 4.3.99
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

i. A. Brase
Genehmigungsbehörde

Satzung der Gemeinde Kolkwitz über die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes des OT Zahsow für das Wohngebiet "Südrand Zahsow"

1. Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuchs in der ab dem 1. Januar 1998 geltenden Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137),

sowie nach § 89 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juni 1994 (GVBl. I.S.126, 404 vom 8.August 1994) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.Dezember 1997 (GVBl. I.S.124)

wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **01. Dezember 1998**

folgende Satzung über den **am 21.November 1996**

mit **Aktenzeichen 953/96** genehmigten Bebauungsplan als

1. Änderung des Bebauungsplanes für das

Wohngebiet " Südrand Zahsow "
(Gemarkung Kolkwitz, Flur 7, Flurstücke 14, 15, 16, 19 und 20 je teilweise und 17 ganz),

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung
Maßstab 1 : 500
Zeichenerklärung

Teil B - Text der Festsetzungen auf der Planzeichnung

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **15.09.1998**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im gem. § 14 Hauptsatzg. Gem. Kolkwitz im Aushängekasten ~~"Amtsblatt der Großgemeinde Kolkwitz"~~ Nr. ..../98 (im amtlichen Verkündungsblatt)
~~am~~ ab 22.09.1998 erfolgt.

Kolkwitz, 12.01.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **5.11.1998.** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die betroffenen Bürger hatten Gelegenheit zur Stellungnahme und haben alle zugestimmt.

Kolkwitz, 12.01.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Bürgermeister

3. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Der Kartenausschnitt (Amtlicher Lageplan mit Katastereintragung) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom Mai 1996

Vetschau, d. 16.12.1998
(Ort, Datum)
Vermessungsstelle

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
wurde am **01.12.1998** nach § 10 Baugesetzbuch von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Kolkwitz, 12.01.1999
Handrow
Bürgermeister

5. **Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.**

Kolkwitz, 16.03.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Bürgermeister

6. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind
am 27.03.1999 im "Amtsblatt der Großgemeinde Kolkwitz" Nr. 3/99
(amtlichen Verkündungsblatt) ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 27.03.1999 **in Kraft getreten.**

Kolkwitz, 29.03.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Bürgermeister

Weitere Verfahrensvermerke befinden sich neben den textlichen Festsetzungen (Planteil B).

Bebauungsplan der Gemeinde Kolkwitz OT Zahsow Wohngebiet • "Südrand Zahsow" 1. Einfache Änderung